

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

Anmeldungen

- **Kann ich mein Kind jederzeit anmelden?**
JA - sofern Platz in der Gruppe ist.
- **Kann ich die Anzahl der Tage im laufenden Schuljahr erhöhen?**
 - JA – die Tagesanzahlerhöhung ist ab dem nächstfolgenden Monat möglich, vorausgesetzt, es ist noch Platz in der Gruppe.
 - **Aber Achtung!!** Erfolgt die Erhöhung während des Monats, dann ist für diesen Monat schon der erhöhte Betreuungsbeitrag zu leisten. Ist eine Erhöhung für den nächstfolgenden Monat geplant, gilt auch der höhere Betreuungsbeitrag ab dem nächstfolgenden Monat.
- **Mein Kind besuchte im Vorjahr die TB und wieso wird in diesem Schuljahr die Anmeldung nicht angenommen?**
Es besteht aus dem Vorjahr noch eine Restschuld die sofort zu begleichen ist. Wird der aushaftende Betrag ausgeglichen, nach Rücksprache mit der Verrechnungsstelle, steht einer Aufnahme nichts entgegen.
ACHTUNG!!
Verzögert sich die Begleichung der Restschuld, gibt es keine Platzgarantie!
- **Ich melde zwei Kinder an. Warum muss ich zwei SEPA LASTSCHRIFT-MANDATE ausfüllen?**
Da jedes Kind ein eigener Gebarungsfall ist und daher für jedes Kind ein eigener Einzug gemacht wird, muss es für jedes Kind ein eigenes Mandat geben.
- **Mein Kind war schon letztes Jahr dabei. Muss ich schon wieder ein SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT ausfüllen?**
Sie müssen nur dann ein Mandat ausfüllen, wenn Sie voriges Jahr keinen Einzug hatten.

Abmeldungen

- **Warum darf mein 2. Kind für die TB aufgenommen werden und mein 1. Kind nicht?**
Beide Kinder sind Geschwister.
Bei dem 1. Kind besteht noch eine Restschuld aus dem Vorjahr und es darf solange nicht aufgenommen werden bis die offene Forderung beglichen ist. Das 2. Kind besucht das erste Mal die TB und wird neutral behandelt.

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

- **Kann ich mein Kind vorübergehend wegen schwerer Krankheit (über 4 Wochen dauernd) bzw. einem Spitalsaufenthalt abmelden?**

JA – eine vorübergehende Abmeldung ist möglich. Ein ärztliches Attest bzw. eine Spitalsaufenthaltsbestätigung ist der Schulleitung und der TB-Leitung vorzuweisen.

Betreuungsbeiträge entfallen aber für jene Monate nicht, in die mindestens ein Betreuungstag gefallen ist.

- **Kann ich mein Kind, wenn es gesundet ist, wieder anmelden?**

JA - es ist eine neuerliche Anmeldung auszufüllen.

- **Darf ich während des Semesters die Anwesenheitstage meines Kindes reduzieren bzw. es abmelden?**

- Lt. der TB-Verordnung NEIN.
- JA - wenn die Schulleitung dem vorliegenden Ansuchen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zustimmt (Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit, Tod eines oder beider Elternteile, schwere Krankheit des Schülers/der Schülerin).

Stundenplanänderung oder keine Lust die TB zu besuchen wären zum Beispiel keine schwerwiegenden Gründe.

- **Wann kann/soll ich meine 2. Semester Um- oder Abmeldung abgeben?**

Die schriftliche Bekanntgabe kann schon vor den Weihnachtsferien an den TB-Leiter/die TB-Leiterin erfolgen. Letzter Abgabetermin 3 Wochen vor Semesterende!!!

- **Muss ich mein Kind zu Schulende von der TB abmelden?**

NEIN – Die Anmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr
Im nächsten Schuljahr ist eine Neuanmeldung erforderlich.

Ermäßigungen

- **Kann ich im laufenden Schuljahr noch um Ermäßigung ansuchen (unter welchen Umständen)?**

Ja - wenn eine besondere familiäre Situation eingetreten ist. Einen Antrag von der Schule aushändigen lassen und unverzüglich zu den Parteienverkehrszeiten persönlich im Schülerbeihilfenreferat vorsprechen.

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

- **Unter welchen Umständen kann und darf ich im laufenden Schuljahr um Ermäßigung ansuchen?**

Wenn ein Elternteil alleinverdienend, alleinerziehend, arbeitslos, tot, schwer krank ist oder eine prekäre Familiensituation eingetreten ist.
- **Kann ich auch um Ermäßigung ansuchen, wenn ich mein Kind zu einem späteren Zeitpunkt für die TB angemeldet habe?**

JA – Innerhalb eines Monats nach der Anmeldung ist der Antrag in der Schule abzugeben und unverzüglich an das Schülerbeihilfenreferat weiterzuleiten.
- **Ich habe um Ermäßigung angesucht und bekomme trotzdem Zahlungsaufforderungen bzw. Abbuchungen?**

Im Vorjahr war der Erziehungsberechtigte Vollzahler: er bleibt solange Vollzahler bis der Bescheid an den Erziehungsberechtigten übermittelt wurde. Das Gleiche gilt auch für Ermäßigungen im Vorjahr: der Ermäßigungsprozentsatz bleibt solange bis der Bescheid an den Erziehungsberechtigten übermittelt wurde.

Nach der Wirksamkeit der Rechtskraft wird durch die Behörde die Neuberechnung und Gegenrechnung der einbezahlten Beträge durchgeführt. Sollte ein Guthaben entstehen, wird dieses Guthaben auf die Folgemonate aufgerechnet. Sollte sich eine Überzahlung erweisen, wird dieser Überschuss an den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- **Laut Ermäßigungsbescheid habe ich keine Beiträge zu entrichten, doch es wurden Zahlungen schon geleistet. Wie bekomme ich meine Guthaben zurück?**

Wenn der Verrechnungsstelle die Kontodaten vorliegen hat, wird das Guthaben umgehend von der Behörde auf Ihr Konto rückgebucht. Wurden keine Kontodaten angegeben, so wird die Behörde mittels eines Schreibens den Erziehungsberechtigten dazu auffordern die Kontodaten wie IBAN, Kontoinhaber mit Adresse umgehend mitzuteilen.
- **Wird eine erlangte Ermäßigung automatisch für das folgende Schuljahr übernommen?**

NEIN – es ist erforderlich jedes Jahr neuerlich einen Ermäßigungsantrag zu stellen.

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

Verrechnung des Betreuungsbeitrages

- **Wann erfolgen die erste Abbuchung bzw. die Versendung der Zahlungsanweisungen?**
 - Die erste Abbuchung/Zahlungsanweisung erfolgt im Oktober (2 Beiträge) und dann bis Juni jeden Monat.
Es kann sein, dass im Februar nichts eingehoben wird, aber dafür im März 2 Beiträge.
- **Sind Essensbeiträge in den Betreuungsbeiträgen enthalten?**
 - NEIN – die Essensbeiträge werden gesondert direkt mit der Schule abgerechnet.
- **Wieso bekomme ich so spät (erst im Dezember) eine Zahlungsaufforderung/Abbuchung?**

Der Erziehungsberechtigte hat auf der Anmeldung – um Ermäßigung wird angesucht – angekreuzt, dies wurde in der Behörde erfasst, aber es ist kein Antrag im Schülerbeihilfenreferat eingelangt. Die Behörde muss diese Umstellung auf sofortige Zahlung vornehmen. Für weitere Auskünfte wenden sich die Eltern an den TB-Sachbearbeiter / die TB-Sachbearbeiterin.
- **Warum wurde mir noch nichts abgebucht/keine Zahlungsanweisung geschickt?**
 - Erste Abbuchung/Zahlungsanweisung erfolgt erstmalig im Oktober für 2 Monate und danach regelmäßig jeden Monat für 1 Monat.
Eventuelle Ausnahme: wenn im Februar nichts eingehoben wird, werden im März zwei Beiträge vorgeschrieben.
 - Haben sie um Ermäßigung angesucht und ihr Kind geht in die erste Klasse, dann werden die Zahlungen solange gestundet bis der Bescheid an die Erziehungsberechtigten ergeht und die Rechtskraft wirksam wird.
 - Haben Sie um Ermäßigung angesucht und Sie hatten im Vorjahr eine Ermäßigung, wird vorläufig so ermäßigt, wie im Vorjahr.
 - Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten sollen sich die Erziehungsberechtigten an den TB-Sachbearbeiter/die TB-Sachbearbeiterin im SSR wenden.
- **Wie viele Betreuungsbeiträge sind zu entrichten?**
 - 10 Beiträge – aufgeteilt auf September bis Juni
- **Im Dezember findet in den Ferien keine Betreuung statt. Warum muss ich den vollen Betreuungsbeitrag zahlen?**
 - An Bundesschulen wird nicht tageweise abgerechnet wie im Pflichtschulbereich. Es handelt sich um **festgesetzte Tarife** durch eine Verordnung. Dieser Tarif ist ein Betrag für den gesamten Betreuungszeitraum und wird in 10 Raten für das ganze Jahr bzw. 5 Raten pro Semester entrichtet.

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

- **Mein Kind wechselt in eine andere Schule und wird auch die TB besuchen. Wie funktioniert die Verrechnung der TB-Beiträge?**
 - Ganz wichtig ist die Bekanntgabe der Zielschule, dies muss die TB-Leitung auch der Behörde melden um eine korrekte Verrechnung abwickeln zu können.
 - Sollte der Wechsel während des Monats stattfinden, so ist für diesen Monat der Betreuungsbeitrag entsprechend der „alten“ Schule zu entrichten, ab dem nächstfolgenden Monat entsprechend der „neuen“ Schule.
- **Muss mein Kind die TB in der neuen Schule besuchen, wenn es in der „alten“ Schule die TB besucht hat?**
 - NEIN – bei einem Schulwechsel ist eine Neuanmeldung für den weiteren TB-Besuch in der neuen Schule nicht zwingend.

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

Abwesenheit von der Tagesbetreuung

- **Muss ich das Fernbleiben von der Tagesbetreuung melden?**
JA - mit einer schriftlichen Entschuldigung an den TB-Leiter/die TB-Leiterin.
- **Ist ein längeres Fernbleiben von der Tagesbetreuung möglich?**
JA - es muss eine schriftliche Entschuldigung an den TB-Leiter/die TB-Leiterin übermittelt werden. **Aber ACHTUNG!** Ein längeres Fernbleiben von der TB, gilt als Dauerentschuldigung und entbindet den Erziehungsberechtigten nicht von der Zahlung. Sollten schwerwiegende Gründe für ein Fernbleiben vorliegen, dann ist ein gesondertes Ansuchen um Abmeldung an die Schulleitung zu richten.
Achtung!!! Entscheidet die Schulleitung negativ, dann ist von der Schulleitung ein Negativ-Bescheid an den Erziehungsberechtigten zu übermitteln (mit Rechtsmittelbelehrung).

Nach erfolgter Anmeldung ist der Besuch der Tagesbetreuung verpflichtend! Bleibt ein Schüler/eine Schülerin ohne Entschuldigung der TB fern, so ist umgehend Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

Namens-, Adress-, Kontoänderungen

- **Namens- u. Adressänderungen** sind auch dem TB-Leiter/der TB-Leiterin zu melden. Diese Änderung muss auch in KOGS vorgenommen werden und mit einer geänderten B1718-Datei Ihrem TB-Sachbearbeiter/Ihrer TB-Sachbearbeiterin im SSR gesendet werden.
WICHTIG: bei einer Namensänderung muss eine Kopie der Urkunde der Namensänderung gefaxt werden.
- **Kontoänderungen sind ausschließlich mit einem originalen SEPA LAST-SCHRIFT-Mandat der Behörde zu melden.**

Die häufigsten Fragen von Eltern zur NTB

Zahlungsbestätigungen

- **Ich habe dem SSR ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt – erhalte ich auch eine Rechnung?**
 - **NEIN**, eine Ausstellung einer Rechnung ist nicht vorgesehen. Die monatlichen Betreuungskosten sind **fixe TARIFE** und sind aus der Elterninformation zu entnehmen.
 - Der Erziehungsberechtigte kann jederzeit schriftlich (per Fax od. Email) einen Kontoauszug und/oder eine Bestätigung über die Zahlungen im abgelaufenen Kalenderjahr vom SSR anfordern.
- **Wie und bei wem bekomme ich eine Zahlungsbestätigung über die Betreuungsbeiträge für die Arbeitnehmerveranlagung?**

Eine schriftliche Anforderung einer Zahlungsbestätigung erhalten Sie

per Fax: 52525/9977953 oder

E-Mail: hannelore.hartig@ssr-wien.gv.at

von der Verrechnungsstelle -Budget u. EDV-Abteilung.

Wichtige Angaben für den Erhalt einer Zahlungsbestätigung:

Name des Schülers, Schule, Text - ...Zahlungsbestätigung zur Vorlage für das Finanzamt, Angabe für welches Finanzjahr und die aktuelle Wohnadresse. Die Originalbestätigung bekommen die Erziehungsberechtigten an ihre aktuelle Wohnadresse zugesendet.

Bestätigungen die einen Teil des Zeitraumes der Volksschule betreffen, sind bitte direkt von der Direktion der Volksschule anzufordern.